


Inhalt: Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung (ThürWoZVO)

[Drucken](#)

 [Erlass vom](#)
 [Änderungen](#)

 [§ 1 Sachliche Zuständigkeit](#)

 [§ 2 Örtliche Zuständigkeit](#)

 [§ 3 Aufsicht](#)

 [§ 4 Ermächtigungsübertragung](#)

 [§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten](#)

Eingebettetes geschütztes Dokument

Die Datei *file:///E:/Banf/DATENVERARBEITUNG%20AKTUELL/Gesetze/th/wozvo/g.th-wozvo.pdf* ist ein geschütztes Dokument, das in dieses Dokument eingebettet wurde. Doppelklicken Sie auf die Reißzwecke zur Anzeige von.



Vom 11. Oktober 2002 (GVBI Nr. 12 S. 393)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690), des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) sowie § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBI. S. 161), verordnet die Landesregierung:

geändert am 24.07.2007 (GVBI. Nr. 07 S. 095)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 und des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) sowie § 3 Abs. 1a und § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446), verordnet die Landesregierung:

Alter Text

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Zuständige Stelle für die Aufgaben der Wohnraumförderung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 WoFG ist das Landesverwaltungsamt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - (2) Zuständige Stellen für die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoFG sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.
 - (3) Zuständige Stellen für die Aufgaben der Zweckbestimmung und Belegungsbindungen nach § 3 WoBindG sind
 1. die kreisangehörigen Gemeinden Altenburg, Apolda, Arnstadt, Bad Salzungen, Gotha, Greiz, Ilmenau, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sömmerda, Sondershausen und Sonneberg,
 2. im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.
 - (4) Zuständige Stellen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau sind die in § 1 Abs. 3 aufgeführten Stellen.
-

Alter Text

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die zuständigen Stellen nach § 1 Abs. 2 bis 4 führt das Landesverwaltungsamt.

Der Paragraph wurde am 24.07.2007 neu eingefügt

§ 4 Ermächtigungsübertragung

Die der Landesregierung durch § 9 Abs. 3 Satz 1 WoFG erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

Der Paragraph wurde am 24.07.2007 geändert. ([Vorheriger Text](#))

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Zuständige Stelle für die Aufgaben der Wohnraumförderung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 WoFG ist das Landesverwaltungsamt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 - (2) Zuständige Stellen für die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoFG sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.
 - (3) Zuständige Stellen nach § 3 WoBindG und § 3 Abs. 2 Satz 3 WoFG für die Aufgaben der Zweckbestimmung und Belegungsbindungen sind jeweils im übertragenen Wirkungskreis
 1. die Landkreise und kreisfreien Städte,
 2. die kreisangehörigen Gemeinden Altenburg, Gotha, Ilmenau, Mühlhausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sömmerda und Sondershausen.
 - (4) Dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium wird die Ermächtigung übertragen, mit Zustimmung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums weiteren kreisangehörigen Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern auf deren Antrag die Zuständigkeit nach § 3 WoBindG und § 3 Abs. 2 Satz 3 WoFG durch Rechtsverordnung zu übertragen. Die Gemeinde hat das Einvernehmen des Landkreises zu der Aufgabenübertragung nachzuweisen. Sie nimmt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.
 - (5) Dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium wird die Ermächtigung übertragen, mit Zustimmung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde nach den Absätzen 3 oder 4 durch Rechtsverordnung auf den jeweiligen Landkreis zu übertragen, wenn die Einwohnerzahl von 20 000 nicht mehr erreicht wird oder die kreisangehörige Gemeinde beabsichtigt, die Zuständigkeit abzugeben.
 - (6) Grundlage für die Zuständigkeitsübertragung nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 sind die vom Landesamt für Statistik jährlich festgestellten Einwohnerzahlen. Hinsichtlich des Absatzes 5 sind erstmals die für das Jahr 2005 und anschließend alle fünf Jahre festgestellten Einwohnerzahlen maßgeblich.
 - (7) Zuständige Stellen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau sind die in § 1 Abs. 3 aufgeführten Stellen.
-

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Gebiet der betroffene Wohnraum liegt.

Der Paragraph wurde am 24.07.2007 geändert. ([Vorheriger Text](#))

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über die zuständigen Stellen nach § 1 Abs. 2 bis 4 und 7 führt das Landesverwaltungsamt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 12. Februar 1992 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 103), außer Kraft.

Erfurt, den 11. Oktober 2002

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bernhard Vogel

Der Innenminister
Christian Köckert
